



**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 272/2024**

**vom 6. Dezember 2024**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des  
EWR-Abkommens [2025/579]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1611 der Kommission vom 6. Juni 2024 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Isomaltulosepulver als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 124b (Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„— **32024 R 1611**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/1611 der Kommission vom 6. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1611, 7.6.2024)“
2. Nach Nummer 252 (Durchführungsverordnung (EU) 2024/2090 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:  
„253. **32024 R 1611**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/1611 der Kommission vom 6. Juni 2024 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Isomaltulosepulver als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 (ABl. L, 2024/1611, 7.6.2024)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1611 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 7. Dezember 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2024/1611, 7.6.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/1611/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1611/oj).

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*  
Anders H. EIDE

---